

STATUTEN

Abschnitt 1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der mit Sitz in Bern bestehende Verein „Bogenschützenverein Bern“ (BV Bern) ist ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60-79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Bogenschiessens, die Organisation von Wettschiessen mit anderen Vereinen sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Abschnitt 2. Mitgliedschaft

Art. 2

Als Mitglied kann jeder Bewerber aufgenommen werden, der einen unbescholtenen Leumund geniesst. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Jugendmitglieder (bis U18)
4. Jugendmitglieder (bis U21)
5. Gönnermitglieder
6. Passivmitglieder

Rechte und Pflichten werden im Betriebsreglement geregelt.

Art. 3

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen nach Genehmigung des Beitrittsantrages durch den Vorstand.

Art. 4

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5a

Der Übertritt vom Status Jugendmitglieder (bis U18) zum Status Jugendmitglieder (bis U21) erfolgt bei Erreichen des 18. Lebensjahres.

Art. 5b

Der Übertritt vom Status Jugendmitglieder (bis U21) zum Status Aktivmitglieder erfolgt in dem Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet.

Art. 6

Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der die Ziele des Vereins in irgendwelcher Art unterstützt, ohne selbst unter Benützung der Vereinseinrichtungen den Bogensport auszuüben.

Art. 7

Als Gönnermitglied kann jedermann aufgenommen werden, der den BV Bern finanziell unterstützt. Das Gönnermitglied hat das Recht an max. 5 offiziellen BV Bern Anlässen unter Betreuung zu schießen.

Art. 8

Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat das Anmeldeformular auszufüllen, zu unterschreiben und dem Vorstand einzureichen. Mit dieser Anmeldung wird auch das Betriebsreglement zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Über eine Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet,

die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Bewerber unter 18 Jahren haben die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austrittserklärung auf die nächste Hauptversammlung: Austrittsmeldungen müssen schriftlich unter Beilage der SwissArchery Mitgliederkarte und des Klubhausschlüssels an den Präsidenten gerichtet werden.
- Durch Ausschluss: Wer seinen finanziellen und moralischen Verpflichtungen (Leitbild) dem Verein gegenüber nicht nachkommt, das Ansehen desselben schädigt oder durch undiszipliniertes Verhalten Anstoss erregt, kann vom Vorstand (einstimmiger Entscheid) oder der HV (2/3 Mehrheit) ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innert 30 Tagen einbezahlt hat.

Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr bleiben in jedem Fall (Ausnahme: Todesfall) bestehen.

Abschnitt 3. Mitgliederbeitrag

Art. 10

Die Jahresbeiträge werden für das laufende Jahr jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft beim BV Bern beläuft sich auf:

- CHF 450.- für Aktivmitglieder
- CHF 180.- für Jugendmitglieder (U18/U21) erhalten eine Reduktion von 60%
- CHF 150.- für Gönnermitglieder
- CHF 25.- für Passivmitglieder

Der Jahresbeitrag für Familienmitglieder aus demselben Haushalt reduziert sich um 20%:

- CHF 360.- für Aktivmitglieder
- CHF 144.- für Jugendmitglieder (U18/U21)

Der Mitgliederbetrag der Aktivmitglieder und Jugendmitglieder (U18/U21) schliesst einen Solidaritätsbeitrag mit ein. Dieser wird bei Beteiligung an aktiven Arbeitseinsätzen (Platzputzete und FITA-Bern) pro Tag mit CHF 25.- zurückerstattet.

Im Mitgliederbeitrag ist der Verbandsbeitrag SwissArchery enthalten. Der Vorstand meldet die Aktivmitglieder beim Verband SwissArchery an.

Statusänderungen der Mitgliedschaft (Austritte, Übertritte) müssen bis 14 Tage vor der HV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Der Statuswechsel von Jugendmitglied U18 in Jugendmitglied U21 oder Jugendmitglied U21 in den Status Aktivmitglied erfolgt automatisch. Im Falle eines späteren Austritts bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr schuldig.

Abschnitt 4. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand

Die ordentliche Hauptversammlung

Art. 12

Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr bis spätestens am 31. März statt und befasst sich mit:

1. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
2. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder und allfälligen Vergünstigungen.
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
4. Jahresprogramm
5. Diverses

Art. 13

Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden versandt werden. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich, acht Tage vor der Hauptversammlung, beim Präsidenten eintreffen. Der Antragsteller muss an der HV anwesend sein oder eine Vertretung stellen, sonst wird über den Antrag nicht abgestimmt. In der Hauptversammlung entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Falle die Stimme des Vorsitzenden. Ehren- und Aktivmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Der Vorstand stimmt mit. Minderjährigen steht das Recht zu, an den Versammlungen mitzuberaten. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 14

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder 1/3 der Mitglieder es wünscht.

Art. 15

Mitgliederversammlungen können zur Erledigung von ausserordentlichen Geschäften einberufen werden.

Der Vorstand

Art. 16

Mit der Leitung der Vereinsgeschäfte ist ein Vorstand von Mitgliedern betraut, der von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand muss mindestens aus 3 Mitgliedern (Präsident, Kassier und Sekretär) bestehen und organisiert die Pflichtenhefte der einzelnen Chargen unter Einhaltung von Art. 18 selbst.

Der Vorstand ist für das Betriebsreglement zuständig. Änderungen des Betriebsreglementes werden den Mitgliedern bekannt gegeben, die Mitglieder haben ein Einspracherecht innert Monatsfrist. Bei Einsprachen wird an der nächsten HV entschieden.

Art. 17

Auf Verlangen eines Mitgliedes haben die Wahlen in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Art. 18

Die rechtsgültige Vertretung des Vereins gegen aussen erfolgt durch den Präsidenten einzeln oder durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Abschnitt 4. Mittel und Haftung

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Schenkungen
4. Sponsorbeiträgen

Art. 20

Bei Aufwendungen, die den Betrag von Fr. 10'000.- je Ausgabe und Geschäftsjahr übersteigen, hat der Vorstand den entsprechenden Kredit der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Abschnitt 5. Auflösung des Vereins

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 22

Bei Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen zu liquidieren. Über die Verwendung des Liquidationserlöses beschliesst die auflösende Hauptversammlung frei.

Art. 23

Wo die Statuten keine Bestimmungen anführen, gelten die Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 20. März 2020.

Abschnitt 6. Änderung der Statuten

- Art. 4, 13 und 16 genehmigt an der Hauptversammlung vom 24. Februar 1984.
- Art. 10 genehmigt an der Hauptversammlung vom 26. Februar 1988.
- Art. 4 genehmigt an der Hauptversammlung vom 26. Januar 1996.
- Art. 3,4,9,10,13,16,18 und 23 genehmigt an der Hauptversammlung vom 1. Februar 2002.
- Art. 13 Zusatz genehmigt an der Hauptversammlung vom 31. Januar 2003. Bern,
- Art. 3, 4, 10, 16, 20 genehmigt an der Hauptversammlung am 26.1.07
- Art. 4: Genehmigt an der Hauptversammlung am 19.1.2008
- Art. 4: Genehmigt an der Hauptversammlung am 5.3.2010
- Neuordnung der Artikel 4-11; Rechtschreibkorrekturen in Art. 3, 10, 13, 20, Anhänge, Präzisierung in Art. 5 und zu Art. 12.; genehmigt an der Hauptversammlung am 28.2.2014
- Anpassung Mitgliedschaft Landesverband in Art 10 an der HV 20.3.2015
- Art. 10: Anpassung Alterslimite Jugendmitglieder auf U21 am 10.3.2017
- Art. 7, 10, 16 und 20: Genehmigt durch die Hauptversammlung am 15.03.2019
- Art. 2, 5, 5a, 5b, Art.10 : Einführung Kategorie Jugendmitglieder U18 am 20.03.2020